

Veröffentlichung wesentlicher Ergebnisse Umweltinspektionsbericht

Industrielle und gewerbliche Anlagen unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Umweltschutzbehörden. In Nordrhein-Westfalen sind dies die Bezirksregierungen sowie die Kreise und kreisfreien Städte. Im Fokus stehen dabei Betriebe, die aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten in der Lage sind, ihre Umwelt zu beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere Anlagen, die einem Genehmigungsvorbehalt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen.

Die turnusmäßige Überwachung erfolgt vorzugsweise durch sogenannte *medienübergreifende Umweltinspektionen* und erstreckt sich somit in der Regel auf mehrere Umweltmedien wie Luft, Wasser, Boden oder Abfall. Der Überwachungsturnus unterliegt einer risikobasierten Planung aufgrund der anlagenspezifischen Umweltrelevanz.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an die betrieblichen Tätigkeiten gezielt überprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber:	Agrarenergie Hartum GmbH & Co. KG Kleiner Bruch 45, 32479 Hille
Standort:	Kleiner Bruch 45, 32479 Hille Gemarkung Hartum, Flur 4, Flurstücke 249 und 520
Anlagenbezeichnung:	Biogasanlage
Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV:	8.6.3.2 (V), 1.2.2.2 (V)
Datum der Umweltinspektion:	06. November 2025
Gesamtaufwand:	34,0 Stunden (einschl. Vor- und Nachbereitung), davon 7,33 Stunden vor Ort (2 Personen à 3,66 Stunden)
Inspektionsumfang:	Angekündigte medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten: - Immissionsschutz allgemein - Umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen - vorbeugender Gewässerschutz - Leistungs-/Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
Grundlage der Überwachung:	- Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 03.07.2007 sowie nachfolgende Genehmigungsbescheide und Änderungsanzeigen § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 16 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswasserges. NRW

Ergebnis der Überwachung:

- ☐ Es wurden **keine Mängel** festgestellt.
- ☒ Es wurden folgende **geringfügige Mängel** festgestellt:
- Einer Genehmigungsaufgabe zum Schutz vor Luftverunreinigungen und Gerüchen wurde nicht nachgekommen.
 - Die formellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen wurden nicht vollumfänglich erfüllt.
 - Die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen wurden nicht vollumfänglich erfüllt.
 - Die Vorsorgeanforderungen aus den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe an den Gewässerschutz von Biogasanlagen wurden nicht vollumfänglich erfüllt.
 - Genehmigungsaufgaben zum Eingriff-Ausgleich wurde nicht nachgekommen.
 - Eine Anforderung aus den Technischen Regeln für Anlagensicherheit wurde nicht erfüllt.

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

- ☒ Es wurden folgende **erhebliche Mängel** festgestellt:
- Einer Genehmigungsaufgabe zum Lärmschutz wurde nicht nachgekommen.
 - Einer Anforderung zum Schutz vor Gerüchen wurde nicht nachgekommen.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

- ☐ Es wurden folgende **schwerwiegende Mängel** festgestellt:
- keine -

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Veranlasste Maßnahmen:

- Der Betreiber erhielt ein Revisionsschreiben mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist.